

BEITRITTSERKLÄRUNG



**UNTER ANERKENNUNG DER SATZUNG DES VEREINS, BEANTRAGE ICH
DIE AUFNAHME IN DEN TC MARKKLEEBERG E.V.**

NAME, VORNAME	_____
ADRESSE	_____
EMAIL	_____
TELEFONNUMMER	_____
GEBURTSDATUM	_____

ERWACHSENE (ZZGL. 50 € EINMALIGE AUFNAHMEGEBÜHR	BEITRAG PRO KALENDERJAHR	150,00 €	<input type="checkbox"/>
RENTNER	BEITRAG PRO KALENDERJAHR	130,00 €	<input type="checkbox"/>
KINDER UND JUGENDLICHE BIS VOLL. 18. LJ.	BEITRAG PRO KALENDERJAHR MIT VEREINSTRAINING	130,00€	<input type="checkbox"/>
KINDER UND JUGENDLICHE BIS VOLL. 18. LJ.	BEITRAG PRO KALENDERJAHR OHNE VEREINSTRAINING, TRAINING IN DER LIONS TENNIS&ATHLETIC ACADEMY	65,00 €	<input type="checkbox"/>
SCHÜLER, AZUBIS, STUDENTEN BIS VOLL. 27. LJ.	BEITRAG PRO KALENDERJAHR	130,00 €	<input type="checkbox"/>
RUHENDE MITGLIEDSCHAFT	BEITRAG PRO KALENDERJAHR	30,00€	<input type="checkbox"/>

(DIE JÄHRLICHE RECHNUNG WIRD IHNEN PER POST ZUGESANDT)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "TC Markkleeberg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports für alle Altersbereiche und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des TC Markkleeberg e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche sowie juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Vereinsmitglied kann jede natürliche sowie juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sein, das dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist mit dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Mit rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird auf die Berufung verzichtet oder sie nicht fristgemäß eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
- 3 Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 4 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 5 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7 Wahl der Kassenprüfer
- 8 Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anfrage der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mind. 1/3 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichterte Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1 dem Vorstand
- 2 dem Schriftführer
- 3 dem Sportwart
- 4 dem Jugendwart
- 5 bis zu 2 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.



§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 dem 1. Vorsitzenden
- 2 dem 2. Vorsitzenden
- 3 dem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung ist immer von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam wahrzunehmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- 3 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Überprüfung hat mind. einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.



§ 12 Protokollierung

Von allen Versammlungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.



§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TC Markkleeberg kann nur durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 19. April 1996 in Markkleeberg von der Gründungsversammlung beschlossen.



Eigenleistungen

Alle aktiven Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr müssen pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden leisten!

Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt. Pro Arbeitsstunde wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 € fällig.



Platzmiete

Gastspieler zahlen 10,00 € pro Platz (60 Minuten Spielzeit)

Gastspieler, die mit einem Mitglied spielen, zahlen 5,00 € pro Platz (60 Minuten Spielzeit).